



**Zweite Mitarbeiterinformation  
zur Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit der  
Arbeitnehmereigenbeteiligung in der kapitalgedeckten Zusatzversorgung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einem Informationsschreiben im Oktober/November 2011 hat das Landesbesoldungsamt Sie über die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 09.12.2010, Az.: VI R 57/08) und die Steuerfreiheit der Beiträge informiert, die als Eigenanteil des Pflichtversicherten (Beitrag für den Arbeitnehmer - Arbeitnehmereigenbeteiligung) an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder fließen und vom Arbeitgeber abgeführt werden.

Mit diesem Informationsschreiben sind Sie darum gebeten worden, eine Erklärung abzugeben, wenn Sie statt der Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit der Arbeitnehmereigenbeteiligung die sog. „Riester“-Förderung nach § 10a i. V. m. §§ 79 ff. EStG in Anspruch nehmen wollen. Sofern hier von Ihnen keine Erklärung eingegangen war, ist das Landesbesoldungsamt von der Lohnsteuer- und bislang auch Sozialversicherungsfreiheit des Eigenanteils ausgegangen. Mit der Bezügezahlung im Dezember 2011 sind in diesem Sinne die entsprechenden Korrekturberechnungen vorgenommen worden und Ihnen die zuvor einbehaltenen Beitragsanteile zurückgewährt worden.

Das Landesbesoldungsamt möchte Ihnen mit nachfolgenden Informationen weitere Hinweise zur steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Arbeitnehmereigenbeteiligung in der kapitalgedeckten Zusatzversorgung geben. Leider sind immer noch nicht alle Konsequenzen, die sich aus der Entscheidung des BFH vom 09.12.2010 – VI R 57/2008 ergeben, absehbar. Dennoch möchten wir Sie über den derzeitigen Zwischenstand und die bisher geklärten Fragen informieren.

## **1. Steuerliche Behandlung**

### **a) Kalenderjahr 2011 und früher**

Das Landesbesoldungsamt hat die in 2011 individuell versteuerten Arbeitnehmerbeiträge bis zum Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG für alle Beschäftigten, soweit nicht auf die Steuerfreiheit verzichtet wurde, steuerfrei gestellt. Für diese steuerfreien Beiträge ist daher keine Förderung durch Gewährung einer Riester-Zulage bzw. durch die Berücksichtigung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs möglich.

Die Inanspruchnahme der Steuerfreiheit für die Kalenderjahre 2010 und früher ist nur noch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung in allen noch offenen Fällen, d.h. ein bestandskräftiger Steuerbescheid für das jeweilige Jahr liegt nicht vor, möglich.

Beschäftigte, die die Steuerfreiheit in Anspruch nehmen wollen, erhalten auf entsprechende Anforderung vom LBesA zur Vorlage beim Finanzamt eine Bescheinigung über die bisher individuell versteuerten Beiträge. Das LBesA informiert die VBL zum einen über die Änderung der steuerlichen Behandlung der Arbeitnehmerbeiträge und zum anderen wird auf eine eventuell erforderliche Korrektur oder Stornierung des Zulageantrags hingewiesen.

Hat der Beschäftigte keinen Zulageantrag gestellt, hat die VBL diesem zum Zweck der Inanspruchnahme der Steuerfreiheit zu bescheinigen, dass ein Zulageantrag nicht gestellt wurde. Sofern der Beschäftigte für die Jahre 2010 und früher bereits eine Zulage erhalten oder beantragt hat, hat die VBL eine Bescheinigung auszustellen, dass der Beschäftigte bereits eine Zulage erhalten oder beantragt hat, die VBL jedoch eine Korrektur bzw. Stornierung veranlassen wird, sobald eine Inanspruchnahme der Steuerfreiheit im Einkommensteuerbescheid erfolgt. Der Beschäftigte hat die VBL dann unverzüglich über die tatsächliche Inanspruchnahme der Steuerfreiheit im Einkommensteuerbescheid zu unterrichten. Von Seiten der VBL wird, spätestens nach 12 Monaten unabhängig von der Unterrichtung des Beschäftigten, der an die zentrale Stelle übermittelte Zulageantrag korrigiert bzw. storniert, es sei denn der Beschäftigte weist der VBL die Ablehnung der Steuerfreiheit nach. Die zentrale Stelle fordert zu Unrecht gewährte Zulagen zurück.

## **b) Kalenderjahr 2012**

Auf die Steuerfreistellung der Arbeitnehmerbeiträge kann der Beschäftigte zu Gunsten der Riester-Förderung (§ 10 EStG/Abschnitt XI EStG) auch zukünftig verzichten.

Grundsätzlich sind die Höchstgrenzen bei der steuerlichen Förderung zu berücksichtigen. Die Arbeitnehmerbeteiligung ist ebenso wie der Beitrag des Arbeitgebers gemäß § 3 Nr. 63 EStG lohnsteuerfrei, soweit die Beträge im Kalenderjahr 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze West in der allgemeinen Rentenversicherung (2012: 2688 €) nicht übersteigen. Die darin enthaltenen 2 Prozent rein arbeitgeberfinanzierten Beiträge bleiben vorrangig steuerfrei. Soweit die Höchstbeträge nach § 3 Nr. 63 EStG nicht durch die arbeitgeberfinanzierten Beiträge ausgeschöpft worden sind, sind die verbleibenden Beiträge des Arbeitnehmers, d. h. die Beiträge zur Pflichtversicherung und ggf. zur freiwilligen Versicherung (z.B. Entgeltumwandlung) gleichrangig zu berücksichtigen. Bei Versorgungszusagen ab dem 1. Januar 2005 kann noch ein weiterer Betrag von 1.800 Euro jährlich steuerfrei gestellt werden (§ 3 Nr. 63 EStG und § 1 Nr. 9 SvEV). Aufgrund der geänderten steuerlichen Behandlung der Pflichtbeiträge verringert sich der für die Entgeltumwandlung zur Verfügung stehende Freibetrag.

**Bitte bedenken Sie**, dass eine Entscheidung für oder gegen die „Riesterförderung“ Ihres Beitrags zum Kapitaldeckungsverfahren in der Zusatzversorgung von Ihnen im Rahmen Ihrer eigenen Altersvorsorgeziele zu treffen ist und damit in Ihre Privatsphäre fällt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass eine Beratung bzw. vergleichende Berechnungen durch Ihre personalverwaltende Dienststelle oder das Landesbesoldungsamt ausgeschlossen sind. Sie haben jedoch die Möglichkeit, sich auf der Internetseite der VBL – [www.vbl.de](http://www.vbl.de) – weiter zu informieren.

## **2. Sozialversicherungsfreistellung**

*Die folgenden Ausführungen betreffen Sie nur, wenn Sie bislang keine Erklärung gegenüber dem Landesbesoldungsamt abgegeben haben, dass Sie die „Riester“-Förderung für die VBL-Eigenanteile in Anspruch nehmen wollen.*

Das BMF hat zur rückwirkenden Umsetzung des o.g. BFH-Urteils für das Jahr 2011 erst mit Schreiben vom 25.11.2011 nähere Hinweise gegeben. Damit auch die Beschäftigten von dieser Entscheidung noch 2011 profitieren können, blieb dem Landesbesoldungsamt vor allem wegen der technischen Umsetzung nur wenig Zeit für die Klärung, ob die VBL-Beiträge nicht nur steuerfrei, sondern auch sozialversicherungsfrei gestellt werden. Wie bei den kommunalen Arbeitgebern wurde die Sozialversicherungsfreiheit angenommen, da grundsätzlich nur zu versteuernde Entgeltbestandteile auch sozialversicherungspflichtig sind. Veröffentlichungen in den einschlägigen Fachzeitschriften gingen zu dieser Zeit ebenfalls von diesem Gleichklang aus. Das BMAS und die Spitzenverbände der Sozialversicherung haben leider bis heute noch nicht über die Sozialversicherungspflicht abschließend entschieden. Sollte die Entscheidung gegen die Sozialversicherungsfreiheit der VBL-Beiträge fallen, wäre die Konsequenz daraus, dass Ihnen die Sozialversicherungsbeiträge auf den Eigenanteil in der kapitalgedeckten Zusatzversorgung im Dezember 2011 (für das gesamte Jahr 2011) zu Unrecht erstattet worden sind.

Nach § 28 g Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) hat der Arbeitgeber die Befugnis, einen unterbliebenen Beitragsabzug bei den drei nächsten Lohn- oder Gehaltszahlungen nachzuholen. Wir weisen Sie deshalb darauf hin, dass in Bezug auf die Ihnen im Dezember 2011 gewährten Nachzahlungen eine nachträgliche Korrektur leider derzeit nicht ausgeschlossen werden kann und die bislang noch nicht erhobenen Sozialversicherungsbeiträge von Ihren laufenden Bezügen einzubehalten und arbeitgeberseitig abzuführen sind bzw. bereicherungsrechtlich zurückgefordert werden müssten. Insoweit kommen eine Berufung auf einen Wegfall der Bereicherung sowie die Einrede der Verjährung bzw. tarifliche Ausschlussfristen nicht in Betracht. Bis zur abschließenden Klärung halten wir einstweilen aber an unserer bisherigen Auffassung fest und gehen weiterhin neben der Lohnsteuerfreiheit auch von der Sozialversicherungsfreiheit der Zusatzversicherungsbeiträge aus.

Sollten sich die Spitzenverbände beim BMAS mit einer anderen Auffassung durchsetzen, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass dann künftig Sozialversicherungsbeiträge daraus abgeführt werden.

Wir werden Sie selbstverständlich weiter über den Stand der Angelegenheit auf dem Laufenden halten und möchten uns für Ihr Verständnis bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Landesbesoldungsamt